

Festschrift für Rudolf Rengier zum 70. Geburtstag

Bearbeitet von
Herausgegeben von Prof. Dr. Bernd Hecker, Prof. Dr. Bettina Weißer, und Dr. Christian Brand,
Akademischer Rat

1. Auflage 2018. Buch. Rund 800 S. In Leinen

ISBN 978 3 406 72655 2

Format (B x L): 16,0 x 24,0 cm

Recht > Strafrecht > Strafrecht allgemein, Gesamtdarstellungen

Zu Leseprobe

schnell und portofrei erhältlich bei


DIE FACHBUCHHANDLUNG

Die Online-Fachbuchhandlung beck-shop.de ist spezialisiert auf Fachbücher, insbesondere Recht, Steuern und Wirtschaft. Im Sortiment finden Sie alle Medien (Bücher, Zeitschriften, CDs, eBooks, etc.) aller Verlage. Ergänzt wird das Programm durch Services wie Neuerscheinungsdienst oder Zusammenstellungen von Büchern zu Sonderpreisen. Der Shop führt mehr als 8 Millionen Produkte.

Festschrift für Rudolf Rengier
zum 70. Geburtstag


beck-shop.de
DIE FACHBUCHHANDLUNG



beck-shop.de
DIE FACHBUCHHANDLUNG



beck-shop.de
DIE FACHBUCHHANDLUNG



Rudolf Rump

FESTSCHRIFT FÜR
RUDOLF RENGIER
ZUM 70. GEBURTSTAG

Herausgegeben von

Bernd Hecker
Bettina Weißer
Christian Brand

2018


beck-shop.de
DIE FACHBUCHHANDLUNG



beck-shop.de
DIE FACHBUCHHANDLUNG

www.beck.de

ISBN 978 3 406 72655 2

© 2018 Verlag C. H. Beck oHG
Wilhelmstraße 9, 80801 München

Druck und Bindung: Beltz Bad Langensalza GmbH
Am Fliegerhorst 8, 99947 Bad Langensalza

Satz: Jung Crossmedia Publishing GmbH
Gewerbestraße 17, 35633 Lahnau

Gedruckt auf säurefreiem, alterungsbeständigem Papier
(hergestellt aus chlorfrei gebleichtem Zellstoff)

VORWORT

Rudolf Rengier wird am 15. August 1948 in Innsbruck geboren. Kurz darauf übersiedelt die Familie nach Bad Godesberg in die Nähe von Bonn. Nach Abitur und Grundwehrdienst ist es denn auch die Universität Bonn, an der *Rudolf Rengier* das Studium der Rechtswissenschaften aufnimmt. Es folgen Studienaufenthalte an den Universitäten München und Freiburg. In Freiburg legt der Jubilar mit glänzendem Erfolg schließlich seine Erste Juristische Staatsprüfung ab. Am Lehrstuhl von *Rudolf Schmitt* beginnt er, unterbrochen durch den Juristischen Vorbereitungsdienst, eine Tätigkeit als wissenschaftlicher Assistent. Diese Parallelität zum Referendariat hat dem Promotionsvorhaben des Jubilars den entscheidenden Schub gegeben und seine Arbeit über Beweisverwertungsverbote zu dem gemacht, was sie noch heute ist: ein prozessualistisches Grundlagenwerk.

Mit Abschluss des Juristischen Vorbereitungsdienstes durch die vor dem Oberlandesgericht Stuttgart abgelegte Zweite Juristische Staatsprüfung und nach der Promotion durch die juristische Fakultät der Universität Freiburg entscheidet sich *Rudolf Rengier* 1978 für eine wissenschaftliche Laufbahn und kehrt hierfür an den Lehrstuhl von *Rudolf Schmitt* zurück. 1984 habilitiert er sich mit einer Arbeit über „Erfolgsqualifizierte Delikte und verwandte Erscheinungsformen“ und erhält die *venia legendi* für die Fächer Strafrecht, Strafprozessrecht und Kriminologie.

Sein erster Ruf führt *Rudolf Rengier* an die Ludwig-Maximilians-Universität nach München. Doch schon nach einem Jahr verlässt *Rudolf Rengier* die Isar, um an der noch jungen Universität Konstanz einen Lehrstuhl für Strafrecht und Nebengebiete zu übernehmen. Konstanz und dem Bodensee ist *Rudolf Rengier* seit diesem 1986 erfolgten Ruf treu geblieben. Neu an den Fachbereich Rechtswissenschaften der Universität Konstanz berufenen Kollegen erzählte er mit einem Schmunzeln gern, Bodensee und Alpennähe ersetzen sozusagen den dritten Assistenten.

1992 wird *Rudolf Rengier* Mitglied des Arbeitskreises deutscher, schweizerischer und österreichischer Strafrechtslehrer Alternativ-Entwurf (AE), dem er seitdem angehört und an dessen gewichtigen Stellungnahmen zu drängenden Fragen des Straf- und Strafprozessrechts er stets engagiert mitwirkt.

Als *Wolfgang Heinz* im Jahr 2010 *Rudolf Rengier* bat, die von ihm aufgebaute trilaterale deutsch-japanisch-koreanische Kooperation als Beauftragter von deutscher Seite zu übernehmen, hat *Rudolf Rengier* trotz der damit einhergehenden Arbeitsbelastung beherzt zugegriffen und dieses Jahr bereits zum zweiten Mal ein trilaterales Seminar in Konstanz ausgerichtet. Die Kooperation mit Japan und Korea sowie das von ihm gemeinsam mit *Astrid Stadler* und *Jochen Glöckner* betriebene Austauschprogramm mit der Tongji-Universität Shanghai haben es *Rudolf Rengier* ermöglicht, den asiatischen Raum zu bereisen und den dort vorherrschenden Blick auf das Strafrecht kennenzulernen. Seit 2013 nimmt der Jubilar regelmäßig Lehraufträge an der Tongji-Universität Shanghai wahr und weilte im April 2014 als Gastprofessor an der Kansai-Universität Osaka.

Wer *Rudolf Rengier* und seine bescheidene Art kennt, der weiß: Es ist seine Sache nicht, seine Person und sein Wirken in den Mittelpunkt der Aufmerksamkeit gerückt zu sehen. Vor allem verbietet sich an dieser Stelle ein mit großem Pathos vorgetragener Lobgesang auf sein Werk. Und doch kommt, wer das *Œuvre Rudolf Rengiers* näher betrachtet, nicht umhin zu konstatieren: Hier hat ein Meister seines Fachs gewirkt, der zu fast jeder Teildisziplin des Strafrechts – das zeigen auch die in dieser Festschrift versammelten Beiträge – gearbeitet hat und – auch das ist keinesfalls selbstverständlich – dem es stets gelang, mit seinen Beiträgen innovative Akzente zu setzen. Eine Würdigung, die sowohl der Bescheidenheit des Jubilars Rechnung

trägt als auch gleichzeitig seinem umfangreichen und vielschichtigen wissenschaftlichen Werk auch nur ansatzweise gerecht wird, bedeutet nichts weniger als die Quadratur des Kreises. Wir wagen es trotzdem, einige Schwerpunkte seines Schaffens hervorzuheben.

Rudolf Rengier ist ein Strafrechtsdogmatiker reinsten Wassers. Einen Schwerpunkt seines dogmatischen Schaffens bildet seine 1986 erschienene Habilitationsschrift über „Erfolgsqualifizierte Delikte und verwandte Erscheinungsformen“. Mit der ihm eigenen begrifflich-analytischen Schärfe ist *Rudolf Rengier* in diesem Werk unter anderem dem bis heute geforderten „spezifischen Gefahrverwirklichungszusammenhang“ auf den Grund gegangen und dabei zu dem bekannten Ergebnis gelangt, etwas Besonderes, über die Grundsätze der objektiven Zurechnung und die objektiven Fahrlässigkeitsanforderungen Hinausgehendes verberge sich dahinter nicht. Auch dem Umweltstrafrecht hat *Rudolf Rengier* zahlreiche grundlegende Studien gewidmet und auf diese Weise dazu beigetragen, eine aufgrund ihrer Verzahnung mit dem Verwaltungsrecht höchst komplexe Disziplin weiter aufzuhellen. Für seine innovativen Forschungsleistungen wurde er 1991 mit dem Umweltpreis der Stiftung „Umwelt und Wohnen an der Universität Konstanz“ ausgezeichnet.

Der auf die Strafrechtsdogmatik gelegte Schwerpunkt hat *Rudolf Rengier* aber nie davon abgehalten, sich auch rechtspolitisch zu äußern. Schon seine Dissertation über „Die Zeugnisverweigerungsrechte im geltenden und künftigen Strafverfahrensrecht“ von 1978 zeugt von seinem Interesse sowohl an strafrechtsdogmatischen als auch an kriminalpolitischen Fragestellungen. Obschon sich *Rudolf Rengier* im Verlauf seines Gelehrtenlebens stärker materiell-rechtlichen Themen zuwandte, ohne freilich das Prozessrecht jemals aus dem Blick zu verlieren, ist seine Leidenschaft für rechtspolitische Fragestellungen nie erloschen. Im Gegenteil: Durch seine heute schon ein Vierteljahrhundert währende Mitgliedschaft im Arbeitskreis deutscher, schweizerischer und österreichischer Strafrechtslehrer Alternativ-Entwurf (AE) begleitet er nach wie vor aktiv die Strafrechtspolitik. Unvergessen und aktueller denn je sind der AE-Sterbebegleitung von 2005 sowie der AE-Leben von 2008, an denen der Jubilar mitgewirkt hat.

Gewichtige Schwerpunkte seines Schaffens sind seine Lehrbücher zum Besonderen Teil I und II sowie zum Allgemeinen Teil. In ihrem rot-weißen Cover ragen sie wie Leuchttürme aus der zwischenzeitlich uferlosen Lehrbuchliteratur zum Strafrecht heraus. Mit bewundernswerter Disziplin und enormem Arbeitseinsatz schafft es der Jubilar, Jahr für Jahr eine Neuauflage seiner drei Lehrbücher herauszubringen, die sämtliche aktuellen Entwicklungen des materiellen Strafrechts in Rechtsprechung, Literatur und Gesetzgebung berücksichtigen und nicht zuletzt deshalb Standardwerke der Ausbildungsliteratur sind. Wegen ihrer klaren Sprache, der inhaltlichen Reduktion auf das Wesentliche und ihrer eingängigen Struktur begleiteten und begleiten die Lehrbücher *Rudolf Rengiers* ganze Studentengenerationen.

Wer das Glück hat, eine Vorlesung des Jubilars zu besuchen, der kann die außerordentlichen Fähigkeiten *Rudolf Rengiers* als Lehrer bezeugen. Obschon der Allgemeine Teil des Strafrechts für die Studienanfänger sicher seine trockenen Seiten hat, gelingt es dem Jubilar immer, die Studenten durch seine eindrucklichen Fallbeispiele und seinen trockenen Humor von dieser Materie zu begeistern.

Wir schätzen den Jubilar als Wissenschaftler der leisen Töne. Niemals lässt er sich zu polemischer oder gar unsachlicher Kritik hinreißen, um seinen Positionen größeren Nachdruck zu verleihen. Das bedeutet zwar nicht, dass er die Auseinandersetzung in der Sache scheut und stattdessen immer darauf bedacht wäre, über die Abgrenzung von Raub und Erpressung hinaus harmonische Verhältnisse in der Strafrechtswissenschaft herzustellen. Sein Credo besteht aber darin, der sachlichen Auseinandersetzung stets den Vorzug vor jeglicher Polemik zu geben und sich – auch das eine seltener werdende Stärke – von einem besseren Argument überzeugen zu lassen.

Tübingen, Köln, Konstanz im Mai 2018

Bernd Hecker
Bettina Weißer
Christian Brand

INHALTSVERZEICHNIS

Vorwort	V
---------------	---

I. Strafrecht Allgemeiner Teil

<i>Jörg Eisele</i> Das erfolgsqualifizierte Delikt durch Unterlassen	3
<i>Volker Erb</i> Wann ist die Fehleinschätzung von Rechtfertigungslagen vorwerfbar?	15
<i>Karsten Gaede</i> Der Verteidigungswille – konstitutive Voraussetzung bei Notwehr und Notwehr- exzess?	27
<i>Michael Hettinger</i> Eine Stunde zu Grundfragen der sog. vorsätzlichen actio libera in causa bei Bege- hungstaten	39
<i>Urs Kindhäuser</i> Welzels Konzeption sozialer Adäquanz – normtheoretisch betrachtet	49
<i>Hans Kudlich</i> Zurechnung der Gehilfenhandlung?	59
<i>Wilfried Küper</i> Kollidierende Pflichtenmehrheit oder singuläre Pflichteinheit? – Zur Rekonstruktion und Rehabilitierung der rechtfertigenden Pflichtenkollision	67
<i>Wolfgang Mitsch</i> Wahlfeststellung im Ordnungswidrigkeitenrecht	79
<i>Claus Roxin</i> Täterschaft und Teilnahme bei strafbaren persönlichen Erklärungen	93
<i>Christoph Sowada</i> Zur Garantenstellung von Lockspitzeln	103
<i>Franz Streng</i> Strafmilderung gem. §§ 21, 49 I StGB auch bei eigenverantwortlich herbeigeführter Trunkenheit?	113
<i>Friedrich Toepel</i> Schuld- oder Vorsatztheorie im Vertragsrecht	125

Thomas Weigend

Selbst schuld? Zur Zurechnung von Tatfolgen, an deren Entstehung der Verletzte mitgewirkt hat	135
---	-----

II. Strafrecht Besonderer Teil

Werner Beulke

Strafbefreiung durch Rücktritt vom versuchten Prozessbetrug trotz vorangeschalteten versuchten Computerbetrugs?	147
---	-----

Joachim Bohnert

Katasterklau	157
------------------------	-----

Jens Bülte

Geldwäsche: Beteiligung an der leichtfertigen Tat und leichtfertige Beteiligung	181
---	-----

Gerhard Dannecker

Das Kartellordnungswidrigkeitenrecht im Wandel: Von der Verbands- zur Unternehmensverantwortung?	193
--	-----

Mark Deiters

Die dogmatische Struktur der sogenannten Unrechtsvereinbarung	209
---	-----

Eric Hilgendorf

Das Geschäft mit dem Lebensende: Übertherapie und ihre (straf-)rechtliche Bewertung	219
---	-----

Christian Jäger

Die Abgrenzung von Diebstahl und Betrug bei vorgetäuschter Rückgabebereitschaft – Zugleich ein Beitrag zur Lehre vom bedingten Einverständnis und zum Diebstahl in mittelbarer Täterschaft im Zweipersonenverhältnis	227
--	-----

Jörg Kinzig

Verleitung zum Kameradendiebstahl: Existenz und Assoziationen	237
---	-----

Ralf Krack

Die Struktur der Tatbestände des Wohnungseinbruchdiebstahls (§ 244 Abs. 1 Nr. 3, Abs. 4 StGB)	249
---	-----

Paul Krell

Zu „der“ Akzessorietät des (Wirtschafts-)Strafrechts – Oder: Was kann die Untreue vom Umweltstrafrecht lernen – und umgekehrt?	261
--	-----

Lothar Kuhlen

Die Bestimmtheit von § 238 Abs. 1 StGB	271
--	-----

Andreas Popp

Zur Schlägerei und ihren schweren Folgen	281
--	-----

Lukas Rengier

Auch vertikale Absprachen bei Ausschreibungen sind strafbar – Karlsruhe locuta, causa finita? 291

Christian Rode

Der neue Straftatbestand der Datenhehlerei, § 202d StGB – Eine widersprüchliche Norm 301

Thomas Rönna

Rechtsbeugung durch (beharrliche) Verweigerung der Pflichtvorlage an den EuGH? . . 313

Friedrich-Christian Schroeder

Straftaten unter Ausnutzung von Lagen und Zuständen 335

Detlev Sternberg-Lieben

Die Einschätzungsprärogative des Strafgesetzgebers und ihre Grenzen – am Beispiel des § 217 StGB 341

Carl-Friedrich Stuckenberg

Straftaten aus Gruppen (§ 184j StGB) – die unbemerkte Wiederkehr des Landfriedensbruchs alter Art 353

Hans Theile

Die an den Beschuldigten erfolgende Weitergabe einer Information über strafprozessuale Maßnahmen mit Eingriffscharakter durch den Verteidiger: Strafbare Strafvereitelung nach § 258 StGB? 363

Beck-Schöpp.de
DIE FACHBUCHHANDLUNG

III. Strafprozessrecht

Helmut Frister

Zur strafmildernden Wirkung eines schuldanererkennenden Geständnisses 377

Ferdinand Gillmeister

Die Belehrung von Berufsheimnisträgern im Strafverfahren 387

Bernd Heinrich

Die Reichweite des Zeugnisverweigerungsrechts von Pressemitarbeitern in Fällen der Aufdeckung der Identität des Informanten 397

Matthias Jahn/Dominik Brodowski

Digitale Beweismittel in strafprozessualer Hauptverhandlung und Revision 409

Matthias Krüger

Unmittelbarkeit und Glaubwürdigkeit im Strafprozess 423

Klaus Rogall

Die Fernwirkung der Beweisverwertungsverbote 435

Hero Schall

Keine Verfahrensbeteiligung durch Akteneinsicht bei Umweldelikten?	447
--	-----

IV. Europäisches Strafrecht

Kai Cornelius

Steuerstrafrechtliche Verweisungen im Spannungsfeld des deutschen und europäischen Bestimmtheitsgrundsatzes	461
---	-----

Bernd Hecker

Vermeidung anpassungsbedingter Sanktionslücken im unionsrechtsakzessorischen Blankettstrafrecht de lege ferenda	471
---	-----

Bettina Weißer

Brauchen wir ein europäisches Strafgesetz?	481
--	-----

V. Ausländisches Strafrecht

Makoto Ida

Rechtsprobleme der DNA-Analyse im japanischen Strafverfahren	493
--	-----

Akihiro Onagi

Über die Sonderbehandlung der Nebentäterschaft bei der Körperverletzung im japanischen StGB anhand der neueren Rechtsprechung in Japan	501
--	-----

Yan Xie

Probleme der Kriminalisierung und Entkriminalisierung des sozialschädlichen Wirtschaftsverhaltens in China	507
--	-----

Keiichi Yamanaka

Der Jagdzwischenfall des Prinzen Heinrich von Preußen während seines Japan-besuches im Jahre 1880 – Exterritorialität und strafrechtliche Verhaltensnorm	515
--	-----

Yuri Yamanaka

Die Strafgesetzreform bezüglich der Sexualdelikte und die Rückfallprävention der Sexualstraftäter in Japan	527
--	-----

Young Whan Kim

Zur Problematik des Untreuetatbestandes (§ 355 II) im koreanischen Strafrecht	539
---	-----

VI. Rechtsphilosophie, Rechtsmethodik und Rechtsgeschichte

Thomas Hillenkamp

Zum Offenlassen von Unrechtsmerkmalen bei „jedenfalls“ fehlender Schuld	553
---	-----

<i>Kristian Kühl</i>	
Strafrecht und Naturrecht – Strafrecht und Moral	563

<i>Ulfrid Neumann</i>	
Selbstbestimmung am Lebensende – ein möglicher Konflikt zwischen Justiz und Gesetzgebung	571

<i>Philipp Osten</i>	
Humanexperimente als Kriegsverbrechen – Historische Gerichtsverfahren in Deutschland und Japan	583

VII. Kriminologie und Kriminalpolitik

<i>Christian Brand</i>	
Die „nicht richtige“ Anzeige – Fleisch vom Fleisch des „nicht richtigen“ Insolvenzantrags oder doch etwas ganz anderes?	595

<i>Wolfgang Frisch</i>	
Zum Umgang des Strafrechts mit gefährlichen Rückfalltätern – Überlegungen zur Adäquatheit monistischer und dualistischer Systeme	605

<i>Martin Heger</i>	
Überlegungen zu einem Verwaltungsstrafrecht – exemplifiziert am deutschen Umweltstrafrecht	617

<i>Wolfgang Heinz</i>	
Unbefristete Sanktionen in der Rechtswirklichkeit	627

<i>Bernd-Dieter Meier</i>	
Die lebenslange Freiheitsstrafe de lege ferenda	647

<i>Heinz Schöch</i>	
Fahrverbot für alle Straftaten – ein kriminalpolitischer Paradigmenwechsel	657

<i>Edward Schramm</i>	
Plädoyer für die Liberalisierung der nichtkommerziellen Leihmutterschaft in Deutschland	667

<i>Torsten Verrel</i>	
Die fitten Alten – ein zweiter Blick auf die Alterskriminalität	679

<i>Klaus Völke</i>	
Strafrecht in postfaktischen Zeiten	691

Schriftenverzeichnis von Prof. Dr. Rudolf Rengier	701
--	------------

Autorenverzeichnis	709
-------------------------------------	------------



beck-shop.de
DIE FACHBUCHHANDLUNG